

Selbstverpflichtungserklärung der Hersteller von Pflegebetten zur Umsetzung der Vorgaben aus der Pflege-Charta

Erstellt und unterstützt durch die SPECTARIS-Fachgruppe Krankenhaus- und Pflegeeinrichtungen:

.bock[®]///



BURMEIER

FMB
CARE
Betten und mehr



INVACARE[®]
Yes, you can.[®]



mühle
müller pflegebetten



STIEGELMEYER

VÖLKER

Vorbemerkungen

In Deutschland sind rund 3,4 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit pflegebedürftig zu sein. Während bei den 70- bis 74-Jährigen rund 6 % pflegebedürftig waren, wurde für die ab 90-Jährigen die höchste Pflegequote ermittelt: Der Anteil der Pflegebedürftigen an der Bevölkerung in diesem Alter betrug 71 %.

Es wird erwartet, dass aufgrund der fortschreitenden Alterung der Gesellschaft zunehmend mehr Menschen auf (Pflege-)Hilfsmittel angewiesen sein werden. Die Zahl der Hochbetagten (mindestens 80 Jahre) wird in den kommenden Jahrzehnten kontinuierlich steigen und 2050 einen Wert von etwa 10 Millionen erreichen.

Gut drei Viertel der Pflegebedürftigen (76 % oder 2,59 Millionen) werden zu Hause versorgt, nur rund ein Viertel in stationären Einrichtungen. Ein Großteil der Pflegebedürftigen, unabhängig davon, wo die Pflege stattfindet, ist früher oder später auf ein Pflegebett – entweder in einer Altenpflegeeinrichtung oder zu Hause – angewiesen.

Eine ganz zentrale Bedeutung in der Pflege spielt das Pflegebett. Das Bett als Point-of-Care bzw. zentraler Ort der Pflege ist die Basis des oftmals letzten persönlichen Lebensraums des Pflegebedürftigen und ermöglicht gleichzeitig die Pflege nach aktuellen fachlichen Standards und deren Einhaltung im täglichen Umgang der Gesellschaft mit seinen „Pflegebedürftigen“. Die Einhaltung der Qualitätsgrundlagen für Pflege im täglichen Umgang der Gesellschaft mit den darin liegenden pflegebedürftigen Menschen wird nicht nur an der Ausbildung der Pflegenden, den medizinischen und psychologischen Ansprüchen, sondern auch an den verwendeten Hilfsmitteln gemessen. Vor diesem Hintergrund besteht aus ethisch-moralischer Sicht die Pflicht, ein Pflegebett nicht aufgrund kurzfristiger wirtschaftlicher Überlegungen mit lediglich minimaler Ausstattung auf den Markt zu bringen.

Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung wollen die unterzeichnenden Hersteller von Pflegebetten und Zubehör, die im Deutschen Industrieverband SPECTARIS organisiert sind, explizit unter diesen ethisch-moralischen Aspekten den Fokus der Pflegediskussion auf das Pflegebett als „Point-of-Care“ lenken, in dem der Bewohner bzw. die zu pflegende Person oft die meiste Zeit verbringt.

Ethik in der Pflege hat zwar schon immer eine große Rolle gespielt und seit dem Bestehen der professionellen Pflege existieren auch berufsbezogene Verhaltenskodizes. Und doch haben medizinethische Prinzipien zuletzt immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dies nicht zuletzt wegen einiger auch in der Öffentlichkeit diskutierten „Pflegeskandale“.

Die Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen wurden in der **Pflege-Charta** in acht Artikeln festgeschrieben (siehe Kasten). Ziel dieser Charta ist es, die Rolle und die Rechtstellung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu stärken, indem grundlegende und selbstverständliche Rechte von Menschen, die der Unterstützung, Betreuung und Pflege bedürfen, zusammengefasst werden. Diese Rechte sind Ausdruck der Achtung der Menschenwürde. Sie sind daher auch in zahlreichen nationalen und internationalen Rechtstexten verankert und werden in den Erläuterungen zu den Artikeln im Hinblick auf zentrale Lebensbereiche und Situationen hilfe- und pflegebedürftiger Menschen kommentiert. Darüber hinaus werden in der Charta Qualitätsmerkmale und Ziele formuliert, die im Sinne guter Pflege und Betreuung anzustreben sind.

Diese Selbstverpflichtungserklärung richtet sich zugleich an die pflegebedürftigen Bewohner, an das Pflegepersonal und an die Angehörigen der zu Pflegenden.

Ziel ist es aufzuzeigen, wie die Hersteller von Pflegebetten die ethischen Vorgaben aus der Pflege-Charta in den Funktionalitäten eines Pflegebetts zum Nutzen sowohl der Pflegebedürftigen als auch des Pflegepersonals und der betreuenden Angehörigen berücksichtigen und umsetzen. Durch die Selbstverpflichtungserklärung bekennen sich die Hersteller dazu, den gesetzlichen und gesamtgesellschaftlichen Vorgaben gerecht zu werden. Die Pflege-Charta bietet insoweit die Grundlage für die Entwicklung von Pflegebetten und Zubehör.

Die acht Artikel der Pflege-Charta:

Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.

Artikel 2: Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Artikel 3: Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.

Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe und Pflege sowie der Behandlung.

Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

Selbstverpflichtung der Hersteller von Pflegebetten zur Einhaltung ethischer Grundsätze

Die Hersteller von Pflegebetten verpflichten sich mit dieser Erklärung dazu, bei der Entwicklung von Pflegebetten die acht Artikel der Pflege-Charta zur Wahrung der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu berücksichtigen, indem sie...

1. ... Pflegebetten und deren Zubehör als Medizinprodukte sehen, die ein höchstes Sicherheitsniveau sowohl für den pflegebedürftigen Bewohner als auch für das Pflegepersonal und die betreuenden Angehörigen gewährleisten.

Die von den Herstellern auf den Markt gebrachten Betten zum Einsatz in der stationären und ambulanten Pflege sowie in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen stellen Medizinprodukte dar, die den strengen Marktzugangsregelungen gemäß europäischer Medizinprodukterichtlinie bzw. künftig Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation) sowie dem deutschen Medizinproduktegesetz bzw. künftig Medizinproduktedurchführungsgesetz hinsichtlich Sicherheit und Funktionsfähigkeit genügen.

Durch die stetige Berücksichtigung der Weiterentwicklung von Pflegestandards und deren Adaption in das Produktdesign ist bei der Entwicklung von Pflegebetten und entsprechendem Zubehör jederzeit ein Höchstmaß an Sicherheit sowohl für den Bewohner als auch für das Pflegepersonal und die Angehörigen gewährleistet. Dazu werden sämtliche gültigen Normen erfüllt und darüber hinaus zu allen sicherheitsrelevanten Merkmalen

Risikobewertungen durchgeführt. Hierzu zählen explizit auch die Vorgaben bezüglich der sicheren hygienischen Aufbereitung des Pflegebetts.

Die Pflegebetten der Hersteller zeichnen sich durch eine immer höhere Stabilität aus. Zur Sicherheit der Bewohner tragen verschiedene Seitensicherungsvarianten bei, die die Freiheit des zu Pflegenden nicht übermäßig einschränken und in der Regel den Vorteil der Barrierefreiheit mit sich bringen. Ferner tragen die sich im Angebot der Hersteller befindenden Niedrigeinstiegsbetten zur Reduzierung von Stürzen bei. Somit kann auf die Freiheit des Bewohners/zu Pflegenden einschränkende Fixierungen und Sedierungen weitestgehend verzichtet werden.

Zur Sicherheit trägt zudem bei, dass die Bedienung der Betten intuitiv ist, was die Nutzung und Funktionen erleichtert und fördert. Ferner verzichten die Hersteller auf zu viel Text in den Bedienungsanleitungen, da dieser eventuell Sprachbarrieren fördert oder nicht verstanden wird.

2. ...ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bestmöglichem Schutz des Bewohners vor Stürzen bei gleichzeitiger Wahrung von weitgehender Freiheit und Selbstbestimmtheit verfolgen.

Die Hersteller von Pflegebetten müssen jederzeit sorgfältig abwägen zwischen dem bestmöglichen Schutz des Bewohners vor Stürzen aus dem Bett einerseits, um die zum Teil dramatischen Folgen zu vermeiden (Sturzfolgenprophylaxe) und dem Grundrecht des Bewohners auf Selbstbestimmt- und Freiheit andererseits.

Die Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen auch in schwierigen Pflegesituationen ist ein hoher ethischer Anspruch, dem die Hersteller bei der Konstruktion und Gestaltung ihrer Produkte mit maximaler Intensität gerecht werden.

3. ...Pflegebetten so entwickeln, dass sie das Pflegepersonal und pflegende Angehörige bei der täglichen Arbeit unterstützen.

Die unterzeichnenden Hersteller sehen ihre Pflegebetten als Instrument zur Unterstützung des Pflegepersonals bei der alltäglichen Arbeit. Dabei werden die modernsten pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse der Lagerung, der Mobilisierung und der Dekubitusprophylaxe berücksichtigt.

Die nach ergonomischen Gesichtspunkten produzierten Pflegebetten der unterzeichnenden Hersteller führen zu einer Reduzierung der physischen und psychischen Pflegebelastung von Angehörigen und Pflegekräften, beispielsweise durch ein Plus an Sicherheit sowie der Möglichkeit zur Pflege in wohnlichem Ambiente. Flexible und multifunktional einsetzbare Pflegebetten können zu einer physischen Entlastung für Pflegenden und einem verringerten Pflegeaufwand führen und setzen Kapazitäten beim Pflegepersonal frei. Langfristig wird so die pflegerische Arbeit technisch unterstützt, so dass der Pflegeberuf attraktiv bleibt bzw. attraktiver wird („Pflegekraftmangel“).

Ebenfalls zur Unterstützung des Pflegepersonals, aber auch zu mehr Sicherheit für den Bewohner, trägt die regelmäßig angebotene Vernetzung der Betten mit Notrufsystemen bis hin zur Digitalisierung der Pflege durch Sensorik in Verbindung mit Alarm- / Rufsystemen bei, z. B. für den Fall, wenn der Bewohner (z. B. bei Demenz) unbeabsichtigt das Bett verlässt („intelligentes Pflegebett“).

4. ... zur Wohnlichkeit am Point-of-Care sowie zum Wohlbefinden des Bewohners beitragen und guten Schlaf unterstützen.

Die unterzeichnenden Hersteller sehen ihre Pflegebetten nicht nur als Medizinprodukt an, das sowohl das Pflegepersonal bei der alltäglichen Arbeit unterstützt als auch dem Bewohner als Pflegehilfsmittel dient, sondern auch als Möbel, die ein gesundes Schlafen in einer wohnlichen Umgebung ermöglichen sollen. Das Pflegebett als „Point of Care“ stellt in vielen Fällen den Ort dar, in dem der Bewohner die meiste Zeit verbringt. Die Hersteller tragen insoweit zu einer erhöhten heimischen Lebensqualität in einem wohnlichen Ambiente durch die Auswahl der eingesetzten Materialien und mit hochwertigen und modernen Designs bei.

5. ...einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Zu den ethischen Grundanforderungen gehört, dass die Hersteller den Gesamtlebenszyklus des Pflegebetts auch unter Umweltaspekten und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten betrachten. Die Auswahl der Materialien, die Produktion selbst, die Logistik, der Einsatz bis hin zu einer möglichst unproblematischen Entsorgung zum Ende des Lebenszyklus spielen dabei eine wesentliche Rolle. Die hohe Qualität der Pflegebetten der unterzeichnenden Hersteller bewirkt zudem, dass wenige Rückläufe zu verzeichnen sind und somit die Austauschrate und Verschrottungsquote gering ist.

Die Umwelt in der Gesamtbetrachtung möglichst wenig zu belasten, ist Bestandteil des Gesamtprozesses. Das geht weit über die Standardanforderungen hinaus, indem z. B. keine Tropenhölzer verwendet werden oder ausschließlich Lacke zum Einsatz kommen, die unter Umweltgesichtspunkten unbedenklich sind. Dass dabei alle gültigen normativen Anforderungen erfüllt werden, ist selbstverständlich.

6. ...den SPECTARIS-Code of Conduct zur Zusammenarbeit im Gesundheitswesen genauso befolgen wie die allgemeinen Standards zur Arbeitsethik und zum Datenschutz.

Unabhängig vom Produkt gehört zu der ethischen Ausrichtung der Hersteller auch, dass diese im täglichen Umgang mit Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden stets fair agieren. Neben Fairness sind Offenheit, Ehrlichkeit sowie selbstverständlich die Beachtung sämtlicher gesetzlichen Vorgaben und die Vermeidung jedweder Diskriminierung ein wichtiger Bestandteil des täglichen Umgangs miteinander.

Im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung auch im Pflegebereich im Allgemeinen und bei Pflegebetten im Besonderen spielt der Datenschutz eine zentrale Rolle. Die Hersteller verpflichten sich, im Rahmen der Digitalisierung ihrer Produkte zur Einhaltung sämtlicher Datenschutzvorschriften gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), bei gleichzeitig bestmöglicher Ausschöpfung der großen Potenziale, die die Digitalisierung auch im Pflegebereich zum Wohle der Bewohner bietet.

Als Mitglied im Deutschen Industrieverband SPECTARIS sehen sich die Hersteller zudem an den [SPECTARIS-Code-of-Conduct zur Zusammenarbeit im Gesundheitswesen](#) gebunden.

7. ...an ganzheitlichen Pflegelösungen teilnehmen und sich für eine zukunftsfähige Pflege einsetzen.

Die Hersteller bieten sich an und stellen ihr Know-How Institutionen, Verbänden, politisch und wissenschaftlich Verantwortlichen zur Verfügung, um die Qualität in der Pflege im Sinne einer zukunftsorientierten Gestaltung des besonders unter demographischen Gesichtspunkten zukünftig anspruchsvolleren Zusammenlebens der Generationen stetig zu verbessern. Sie sind jederzeit bereit, an ganzheitlichen Pflegelösungen teilzunehmen.